

Stand 27.03.2020

Familien, Sport und Kulturverein Prestige e.V.

Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Familien-, Sport- und Kulturverein Prestige e.V. am 9. Februar 2014 beschlossen.

Die Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung des Familien-, Sport- und Kulturverein Prestige e.V. am 12. März 2017 beschlossen.

Alle personenbezogenen Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer; wegen der besseren Lesbarkeit werden nicht immer beide Geschlechter ausdrücklich benannt.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.
- § 2 Aufgabe, Zweck und Ziele.
- § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins.
- § 4 Mitglieder des Vereins.
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft.
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft.
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- § 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
- § 9 Abwicklung des Beitragswesens.
- § 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung.
- § 11 Organe des Vereins.
- § 12 Vorstand.
- § 13 Mitgliederversammlung.
- § 14 Vereinsordnungen.
- § 15 Datenschutzrichtlinie.
- § 16 Haftungsbeschränkungen für das Ehrenamt.
- § 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
- § 18 Gültigkeit der Satzung.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Familien, Sport und Kulturverein „Prestige“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Senden und soll in dem Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe, Zweck und Ziele

1. Der Familien, Sport und Kulturverein „Prestige“ ist ein freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein. Sie achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen.
2. Die Aufgaben des Vereins liegen in der Bildungs- und Integrationsarbeit, die sich an Bürgern allen Generationen, insbesondere an Familien, Frauen, Kinder und Jugendliche orientiert ist und in der nationalen und internationalen Begegnung zwischen Menschen unterschiedlichster ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft. Insbesondere die Förderung und Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des achten Sozialgesetzbuches ist ein wichtiges Ziel des Vereins.
3. Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
 - a) Die Organisation und Durchführung verschiedene bildungs, sportliche und kulturelle Maßnahmen und Veranstaltungen.
 - b) Die Förderung den persönliche Entwicklung und Talenten den Bürgern und deren Familien durch künstlerische, musikalische und sportliche Aktivitäten.
 - c) Die Förderung des Sports und der Sportaktivitäten, wie Leistungssport und Freizeit-, Breiten-, und Gesundheitssport. Insbesondere des Sports für Kinder und Jugendliche in jeder Beziehung und der Koordination der dafür erforderlichen Maßnahmen.
 - d) Die Förderung der Kunst, Kultur und Bildung, durch die Organisation und Durchführung verschiedenartiger Bildungs- und Kulturveranstaltungen und Projekte, wie Studio, Workshops, Seminare, öffentliche Ausstellungen und Veranstaltungen. Insbesondere der Kunst- und Kulturmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in jeder Beziehung und der Koordination der dafür erforderlichen Maßnahmen.
 - e) Die Förderung der Integration den Bürger mit und ohne Migrationshintergrund und deren Familien durch künstlerische, musikalische und sportliche Aktivitäten und Maßnahmen, um einen Beitrag zum Frieden und zur Verständigung von und zwischen Menschen zu leisten.
 - f) Die Förderung der ehrenamtlichen Aktivitäten und Initiativen im sozialen Bereich, des Zusammenlebens, der Kommunikation, der Toleranz und der gegenseitigen Hilfe zwischen den Generationen und unterschiedlichen Kultur- und Sprachpartnern.
 - g) Die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Initiativen, sowie der nationalen und internationalen Fachkraft- und Jugendbegegnungen
 - h) Die Förderung der sprachlichen, kulturell-ethnischen und religiösen Identität der Bürger mit Migrationshintergrund und deren Familien.
4. Diese Veranstaltungen und Maßnahmen sind nicht gewinnorientiert.
5. Der Verein wird zur Erfüllung seiner Aufgaben ein internationales Begegnungszentrum errichten und unterhalten, in dem die Möglichkeit für die zuvor genannte soziale und kulturelle Kommunikation geboten wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ziel ist es, allen im „Prestige“ e.V. tätigen Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Ordentliche Mitgliedschaft wird sich auf persönliche und familien Mitgliedschaft geteilt:
 - a) persönliche Mitgliedschaft erwirbt ein einzelnen natürlichen Person,
 - b) familien Mitgliedschaft erwerben Ehegatten mit nicht volljährigen Kindern.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemeint haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Der Aufnahmeantrag den Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Die Mitgliedschaft wird mit Eintragung ins Vereinsbuch wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm

- nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
 5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
 6. Dem Betroffenen steht das Recht zu, den Ausschlussbeschluss in der Mitgliederversammlung anzufechten. Die Anfechtung muss bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt sein.
 7. Der Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig und es steht keine Recht mehr zum Widerspruch.
 8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
 9. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Familien, Sport und Kulturvereins „Prestige“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 18. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die familien und außerordentliche Mitgliedern haben nur eine Stimme pro Einheit.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Familien, Sport und Kulturvereins „Prestige“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Rechte und Pflichten die unvolljährigen Mitgliedern werden von Erziehungsberechtigten des Mitglieder durch Erklärung vertreten.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Teilnahme in bestimmtes Projektes oder Maßnahmen des Vereins wird angemessene Teilnahmebeitrag fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe des Teilnahmebeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und Arten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Gebühren, Beiträge usw. ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist nach Aufnahmebestätigung und demnächst am 15.2. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Mitgliedsbeitrag und/oder Teilnahmebeitrag wird zum

festgelegten Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
3. Von den Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen: z.B., wenn die Vorstandsmitglieder im Auftrag des Vereins sonstige Tätigkeiten ausüben, können diese gesondert dafür vergütet werden.
2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Anwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Dem Vorstand gehört ein beratender stimmberechtigter Jugendvertreter/-Sprecher (nicht älter als 26 Jahre) an, der von den minderjährigen Mitgliedern, die die Vereinsmitgliedschaft sowohl als einzelne Mitglieder als auch als Familienmitglieder besitzen, gewählt wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Organisation und Durchführung der Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen nach Ziel und Aufgaben des Vereins und/oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand auf Geschäftsführung oder Dritte übertragen,
 - f) die Festlegung der Höhe der Teilnahmebeiträgen, der Entschädigungsätzen und der Projektleiterbelohnung.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
 3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche und volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 5. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende. Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht bzw. auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsführung hat bei allen Sitzungen eine beratende Stimme und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsführung stellt ein und leitet hauptamtliche Untergestellte.
 7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Festlegung des Vorstandes,
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig,
 - c) die Wahl eines beratenden stimmberechtigten Jugendvertreters/-Sprechers, der von den minderjährigen Mitgliedern, die die Vereinsmitgliedschaft sowohl als einzelne Mitglieder als auch als Familienmitglieder besitzen. Der Jugendvertreter muss mindestens 16 Jahre, aber nicht älter als 26 Jahre alt sein wird an den Vorstand angekoppelt. Wiederwahl ist zulässig,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern zur Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig,
 - e) Änderungen der Satzung,

- f) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 2 und bei den Fällen, wenn der Vorstand nicht entscheiden kann, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - i) die Auflösung des Vereins,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 4. Die Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
 9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
 10. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Tagesordnung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich bei Bedarf zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Wahlordnung,

- e) Ehrenordnung.
5. Zur ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Datenschutzrichtlinien

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Mit der Anmeldung erklären die Mitglieder und Mitarbeiter ihr Einverständnis damit, dass ihre Daten (z.B. Fotos vom Unterricht, von Veranstaltungen, von Kunstwerken u.s.w.) zu Werbezwecken auf Internetseiten, Prospekten, Pressemitteilungen usw. veröffentlicht werden dürfen.

§ 16 Haftungsbeschränkungen für das Ehrenamt

1. Die im FSKV Prestige e.V. ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der FSKV Prestige e.V. haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Verein, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des FSKV Prestige e.V. abgedeckt sind.
3. Werden die im FSKV Prestige e.V. ehrenamtlich Tätige von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter. Alle Ansprüche dürfen auf Entschädigung bei Mitgliederversammlung schriftlich beantragt und nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung freigestellt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Kinderdörfer in NRW.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9.02.2014 beschlossen und am 12. März 2017 ergänzt. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

12. März 2017

